

## **Dienstvereinbarung zur Kommunikation mit elektronischen Medien innerhalb eines Kollegiums**

Zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Fulda und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer für den Schulamtsbezirk Fulda wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

### **1. Allgemeines**

Die Kommunikation mit elektronischen Medien schreitet auch in den Schulen immer weiter voran, Nachrichten werden schneller zugestellt. Dies kann zu Problemen führen, wenn seitens der Schulleitung erwartet wird, dass solche elektronisch übermittelten Nachrichten umgehend zur Kenntnis genommen oder bearbeitet werden oder dies seitens von Lehrkräften von der Schulleitung erwartet wird. Dies kann zu Abgrenzungsproblemen von Arbeitszeit und Privatleben führen.

Ein weiteres Problem kann dadurch entstehen, dass die Zahl der übermittelten Informationen stark zunimmt und dies Einfluss auf die individuelle Arbeitsbelastung von Lehrkräften hat.

Kommunikation mit elektronischen Medien kann und darf nicht das persönliche Gespräch ersetzen.

Diese Dienstvereinbarung soll dazu dienen, Leitlinien für die Kommunikation mit elektronischen Medien aufzustellen, die einerseits die vorhandenen Vorzüge dieser Kommunikation in beide Richtungen nutzen, andererseits aber auch im Sinne eines ganzheitlichen Gesundheitsbegriffes Grenzen aufzeigt.

### **2. Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien**

Eine private Beschaffung elektronischer Kommunikationsmedien ist nicht verpflichtend, ebensowenig wie die Nutzung privater E-Mail-Adressen oder anderer privater Kommunikationswege. Auf freiwilliger Basis kann dies allerdings erfolgen.

Soll die Kommunikation mit elektronischen Medien verpflichtend stattfinden, ist hierfür der Zugang zu einem dienstlichen Kommunikationsmedium mit dienstlichem elektronischen Posteingang (derzeit üblich: E-Mail-Adresse) nötig. Die Kommunikationsmedien sollen in angemessener Zahl vorhanden sein und eine vertrauliche Nutzung (z.B. Sichtschutz) ermöglichen.

### **3. Nutzung herkömmlicher Kommunikationswege**

Sofern die unter Punkt 2, Satz 3 und 4, genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist sicherzustellen, dass alle für die Lehrkräfte relevanten Informationen über herkömmliche Kommunikationswege verbreitet werden.

#### **4. Schutz vor erhöhter Arbeitsbelastung durch eine zu hohe Anzahl von elektronisch übermittelten Informationen**

Beim Versenden elektronischer Nachrichten soll der Empfängerkreis nach Möglichkeit eingegrenzt werden, um die Zahl der empfangenen Nachrichten bei Lehrkräften und Schulleitungen zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von Mailverteilern inhaltsbezogen zu prüfen.

#### **5. Abrufen der Mitteilungen durch Lehrkräfte und Schulleitung**

Die Einrichtung eines elektronischen Kommunikationsweges hat keinen Einfluss auf die Anwesenheitstage der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung. Es ergibt sich keine über das herkömmliche Maß hinausgehende Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Bearbeitung von Nachrichten. Wenn Nachrichten zugestellt werden sollen, die eine Kenntnisnahme oder Bearbeitung außerhalb dieser Zeiten erfordern, ist dies wie bisher der Lehrkraft in geeigneter Weise, beispielsweise mit einem Telefonat, mitzuteilen.

#### **6. Übergeordnete rechtliche Regelungen / Personalratsbeteiligung**

Übergeordnete rechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Personalratsbeteiligung nach § 74 (1) Nr. 2 und 16 und § 81 HPVG ist zu beachten.

Für diese Vereinbarung kann von jeder Seite eine Überarbeitung beantragt werden.

Fulda, 13.11.2019

Für den Gesamtpersonalrat der  
Lehrerinnen und Lehrer

Für das Staatliche Schulamt

Reinhard Schwab

Stephan Schmitt